

Kampf gegen sexualisierte Gewalt verlangt mehr als strafrechtliche Lösungen

Halina Wawzyniak

In Deutschland wird derzeit debattiert, ob und wie im Sexualstrafrecht der Grundsatz »*Nein heißt Nein*« verankert werden kann. Der LINKEN geht es, wie in dem von ihr vorgelegten Gesetzesentwurf¹ formuliert, dabei vor allem um die Formulierung einer Erwartungshaltung des Gesetzgebers. Die Erwartungshaltung heißt klar, eindeutig und unmissverständlich: Wenn eine betroffene Person mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist, dann dürfen diese auch nicht stattfinden.

Strafrechtsdebatten vernachlässigen häufig, dass es um mehr als strafrechtliche Lösungen gehen muss, soll ein gesellschaftliches Übel an der Wurzel gepackt werden. Die strafrechtliche Verankerung einer Erwartungshaltung macht nur Sinn, wenn sie flankiert wird durch andere Maßnahmen. Maßnahmen, die auf die gesellschaftliche Stimmung und Haltung Einfluss nehmen. Nur dann wird eine strafrechtliche Lösung nicht zur Ersatzhandlung. Die Debatte um die strafrechtliche Verankerung von »*Nein heißt Nein*« muss deshalb auch eine Debatte um Sexismus und sexualisierte Gewalt im Alltag sein. Nur dann wird sich etwas ändern.

Und damit ist diese Debatte dann eben auch eine über Rollenzuschreibungen. Es muss thematisiert werden, dass die Reduktion von Menschen auf Sexobjekte einer der wesentlichen Gründe dafür ist, dass vor allem Frauen als Verfügungsmasse von Männern wahrgenommen werden. Das fängt bei Gesprächen darüber an, welche »*Olle geknallt*« wurde und geht weiter bei der Taxierung von Frauen auf ihre sexuelle Nutzbarkeit und endet noch lange nicht bei der Frage aufgedrängten Körperkontakts.

Das Strafrecht ist ultima ratio. Das Strafrecht ist immer auch Folie der Auseinandersetzung um Rollenzuschreibungen. Dies wird an der Geschichte der Veränderung des Sexualstrafrechts deutlich. Sexualisierter Gewalt und Sexismus den Boden zu entziehen muss deshalb immer auch heißen, Rollenzuschreibungen in Frage zu stellen. Sexualisierter Gewalt den Boden zu entziehen heißt tatsächlich, eine Gleichstellung von Geschlechtern zu erreichen. Weniger geht nicht. Dies verlangt aber einen grundsätzlichen gesellschaftlichen Wandel.

1. Das Rollenverständnis bei der Debatte um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe

Wie lange ein gesellschaftlicher Wandel benötigt, lässt sich gut an der Debatte zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe nachvollziehen. Bis 1997 fiel die Vergewaltigung in der Ehe nämlich lediglich unter den Straftatbestand der sexuellen Nötigung. Auch in der DDR galt als Vergewaltigung nach § 121 StGB-DDR nur der Zwang zum außerehelichen Geschlechtsverkehr. Der erste Gesetzesentwurf zur Streichung des Wortes »*außerehelich*« im Straftatbestand der Vergewaltigung, lag in der alten BRD bereits 1973 vor. Mit der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und damit der Streichung des Wortes »*außerehelich*« sollte klargestellt werden, dass eine Vergewaltigung in der Ehe das gleiche Unrecht darstellt wie eine Vergewaltigung außerhalb einer Ehe. Auch in einer Ehe sind Frauen nicht Verfügungsmasse von Männern.

Doch die tatsächliche Festschreibung dieser – aus heutiger Sicht – Selbstverständlichkeit dauerte noch mehr als 20 Jahre. Offensichtlich hatte die Rollenzuschreibung in Bezug auf Ehefrau ungeahnte Beharrungskräfte. Es ist kein Zufall, dass auch der sog. Kranzgeldparagraf im BGB (§ 1300 BGB alte Fassung) erst 1998 abgeschafft wurde. Dieser besagte, dass wenn eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung (gemeint ist Geschlechtsverkehr) gestattete, sie eine Entschädigung in Geld verlangen konnte, wenn es nicht zur Heirat kam. Hintergrund der Regelung soll die Vermutung gewesen sein, dass eine solche Frau auf dem

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/077/1807719.pdf>

Heiratsmarkt (an dieser Stelle der Hinweis, das auch durch Sprache eine Haltung klar wird) weniger Chancen hat.

Als es im Mai 1997 zu einer namentlichen Abstimmung über die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe als Vergewaltigung kam, gab es 138 Nein-Stimmen und 35 Enthaltungen². Grundlage der Abstimmung war ein Gruppenantrag, also ein Gesetzentwurf von Abgeordneten und nicht von Fraktionen. Über die Motive derjenigen, die sich enthalten haben oder mit »Nein« stimmten ist nur insoweit etwas bekannt, als sie sich in der Debatte äußerten. Dabei ging es vorwiegend um die Widerspruchsklausel, die im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten war.

Die Widerspruchsklausel sah vor, dass wenn eine Frau eine Vergewaltigung in der Ehe zur Anzeige gebracht hatte, ihr die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Anzeige wieder zurückzunehmen. Juristische Argumente gegen diesen Vorschlag hat Dr. Max Stadler in seiner Erklärung zum Abstimmungsverhalten deutlich gemacht. Er wies darauf hin, dass eine solche Regelung mit der Gefahr einhergeht, »daß das Opfer einer Straftat vom Täter oder von Dritten bedrängt wird, dieses Verfahrensrecht auch auszuüben«.

Spannender als die juristische Debatte ist aber die Gedankenwelt, die hinter der Idee einer Widerspruchsklausel steckte. Diese Gedankenwelt rekurrierte auf eine besondere Stellung der Ehe und in der Ehe auf eine Rolle der Frau, die sich unterzuordnen hat. Die Abgeordnete Maria Eichhorn beispielsweise erwähnte den besonderen Stellenwert explizit in ihrer Erklärung zum Abstimmungsverhalten. Bei einer genaueren Betrachtung ist die Widerspruchsregelung im Kern auch nicht weit entfernt von dem in der derzeitigen Debatte zu einem »Nein heißt Nein« immer wieder zu hörenden Argument, ein »Nein« sei ja möglicherweise gar nicht ernst gemeint. Die Widerspruchsregelung nämlich legt nahe, eine Frau die vergewaltigt worden ist, könne doch um des Erhalts der Ehe wegen, diese Anzeige auch wieder zurückziehen. Die Anzeige war ja eigentlich gar nicht so gemeint. Und weil es die Möglichkeit gegeben hätte, die Strafanzeige um des Erhalts der Ehe wegen wieder zurückzuziehen, wäre die Schuldfrage bei Zerbrechen der Ehe eben auch geklärt gewesen. Nicht der Mann, der eine Vergewaltigung begangen hat, trägt für das Ende der Ehe die Verantwortung, sondern die eine Anzeige nicht zurückziehende Frau. Am Ende ist dann die Vergewaltigung ein Kavaliersdelikt. Und ein solches Problem löst man dann doch lieber in der Familie.

Es ist an dieser Stelle wohl müßig danach zu fragen, ob die Verfechter*innen einer Widerspruchslösung solche Gedanken auch für den Fall in Betracht gezogen hätten, wenn ein Ehemann von seiner Ehefrau krankenhausreif geprügelt worden wäre.

2. Wissenschaftliche Untersuchungen zu Tatverdächtigen und Anzeigebereitschaft

Dass es mehr als einer strafrechtlichen Lösung bedarf, wird bei einem Blick auf die Tatverdächtigen und die gerade nach der Silvesternacht 2015/2016 geführte Debatte um Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt und Sexismus deutlich. Bequem und einfach wurde diese Debatte mit einem rassistischen Unterton geführt. Die Kampagne www.ausnahmslos.org hat darauf explizit hingewiesen. In dieser Debatte wurden Vorurteile und Klischees bedient, nach denen sexualisierte Gewalt und Sexismus Probleme »fremder Kulturen« und anderer Religionen seien. Doch diese Unterstellung ist grundfalsch.

Sexismus und sexualisierte Gewalt sind Alltag. Deutscher Alltag. Und wenn gesellschaftliche Ursachen für sexualisierte Gewalt bekämpft werden sollen, ist zunächst erst einmal eine Analyse notwendig, wo sie vor allem stattfindet, von wem sie ausgeht und warum. Über die Motive von Tatverdächtigen gibt es leider nur wenig analytisches Material. Etwas besser sieht es hingegen

² vgl. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/13/13175.pdf>, S. 15800

mit den Zahlen zur Entwicklung sexualisierter Gewalt und der Herkunft der Tatverdächtigen aus.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat 2014 eine »*Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*«³ publiziert. Dabei handelt es sich um eine sog. Dunkelfeldstudie. Aus dieser ergibt sich, dass Frauen einem dreifach höheren Risiko unterliegen, Opfer körperlicher Gewalt durch ihren Partner zu werden, als dies bei Männern der Fall ist (vgl. S. 113). Männliche Betroffene von häuslicher Gewalt zeigen so gut wie nie die Vorfälle an. Dies hat möglicherweise auch etwas mit dem gesellschaftlich vorherrschenden Männerbild zu tun. Es ist eben landläufig »*unmännlich*«, Opfer einer Straftat, zumal einer Straftat im Bereich der häuslichen Gewalt, zu werden.

In der benannten Studie aus dem Jahr 2014 gaben 4,9 % aller befragten Frauen an, in ihrem Leben bereits sexuelle Gewalt erlebt zu haben (vgl. S. 135). Als Täter wurden in 44,7 % der Fälle der Ex-Partner, in 14,9% der Fälle gut bekannte Personen, in 14,9% der Fälle flüchtig bekannte Personen, in 14,2% der Fälle der nichteheliche Partner, in 13,5% der Fälle der Ehepartner angegeben, und in 7,1% der Fälle handelt es sich um unbekannte Personen (vgl. S. 137/138). Lediglich 15,5% der Taten kamen überhaupt zur Anzeige (vgl., S. 147). Interessanterweise gaben die betroffenen Frauen an, dass die Anzeigenerstattung mit einem stärkeren Ausmaß an psychischen als auch physische Folgen einherging (vgl. S. 149). Jede achte Frau ist selbst aus der Wohnung ausgezogen (vgl. S. 150).

Wenn die gesellschaftlichen Ursachen für die Entstehung von sexualisierter Gewalt und Sexismus hinterfragt werden sollen, dann ist besonders relevant, dass 53,1% der Frauen, die keine Anzeige erstattet hatten, angegeben haben, sie hätten das nicht getan, weil es ihnen peinlich war (vgl. S. 151). Dieser Befund sagt mehr über die Gesellschaft aus, als viele andere Zahlen. Solange Frauen sich in doppelter Hinsicht als Opfer fühlen, wird es kein gesellschaftliches Umdenken geben. Solange nicht den Tatverdächtigen die ihnen vorgeworfene Tat peinlich ist, sondern den Betroffenen, stimmt grundsätzlich etwas nicht. Es ist deshalb auch in der Debatte um das Strafrecht deutlich zu machen, dass ein solcher Zustand nicht hinnehmbar ist. Es gibt nämlich überhaupt keinen Anlass, dass Betroffene sexualisierter Gewalt Schuld oder Peinlichkeitsgefühle entwickeln.

Während es sicherlich viel Mühe bedarf, eine gesellschaftliche Haltung zu verändern, sollte jedoch an anderer Stelle verhältnismäßig leicht anzusetzen sein: Fast jede vierte von sexueller Gewalt betroffene Frau hat aus »*Angst vor so einem Verfahren*« von einer Anzeige abgesehen. Mit anderen Worten, könnten fast 25 % der nicht-anzeigenden Betroffenen dadurch zu einer Anzeige motiviert werden, dass man ihnen die Angst vor der gerichtlichen Auseinandersetzung nimmt und beispielsweise Polizeibeamtinnen und -beamte entsprechend schult, Informations- und Aufklärungskampagnen startet und so auch eine bessere strukturelle Transparenz herstellt (S. 196). Dass der strafrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung unantastbar bleiben muss, steht dem nicht entgegen.

Die sich aus der Dunkelfeldstudie ergebenden Angaben, nach denen insgesamt rund fünf von hundert Frauen in ihrem Leben sexuelle Gewalt widerfährt und in der Mehrzahl der Fälle der Täter aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen stammt, weil ungefähr lediglich jeder vierzehnte Tatverdächtige ein Unbekannter ist (S. 180), decken sich mit den vorliegenden Daten aus der Strafverfolgungsstatistik, mithin dem Hellfeld. So bestätigen die Zahlen des Bundeskriminalamtes (BKA) aus dem Jahr 2014, dass die Mehrzahl der Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen irgendeiner Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Betroffenen stattfinden⁴. Danach bestand in 30,8% der angezeigten

³ <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob122.pdf>

⁴ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/152723/umfrage/opfer-tatverdaechtigen-beziehung-bei-straftaten-gegen-die-sexuelle-selbstbestimmung/>

Straftaten eine ungeklärte oder keine Vorbeziehung. Um einem weit verbreiteten Vorurteil entgegenzuwirken sei noch auf eine andere Zahl verwiesen: Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2014⁵ ergibt sich, dass 69% der Tatverdächtigen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Deutsche sind.

Hinsichtlich des sozio-ökonomischen Status liegen – soweit recherchierbar – hingegen so gut wie keine Daten im Hinblick auf Tatverdächtige oder verurteilte Straftäter vor. Dies ist insoweit bedauerlich, weil eine empirische Überprüfung der These, dass Vergewaltigung keine Frage des sozio-ökonomischen Status und damit keine Klassenfrage sei, nicht möglich ist. Um mit einer letzten Statistik zu nerven: Im Zeitraum 2009-2014 blieb der Umfang der polizeilich erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung konstant und liegt bei ungefähr 47.000 Straftaten. Nicht besser sieht es bei den polizeilich erfassten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen aus. Im Zeitraum von 2001 bis 2014⁶ liegen die erfassten Straftaten konstant bei 9-10 Straftaten pro 100.000 Einwohner*innen.

Dass sexuelle Selbstbestimmung einen höheren Stellenwert erlangt hätte, dass eine veränderte Haltung im Hinblick auf die Rolle der Frau als Verfügungsmasse stattgefunden hat, das lässt sich nun gerade nicht aus diesen Zahlen ablesen. Auch deshalb ist klar, es muss um mehr gehen, als um eine rein strafrechtliche Regelung.

3. Warum muss trotzdem eine strafrechtliche Regelung sein?

Sowohl in der Debatte des Jahres 1997 als auch in der derzeit laufenden Debatte muss die Frage gestellt werden, welche Rolle des Strafrecht eigentlich spielt und ob es zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte, insbesondere im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung, taugt. Dies berührt natürlich die Frage nach Sinn und Zweck des Strafens, eine Debatte die im politischen Raum bei der Präsentation von Strafrechtsänderungen kaum eine Rolle spielt. Sie ist aber eine ziemlich entscheidende Frage, gerade auch um sich die Begrenztheit strafrechtlicher Lösungsansätze zu verdeutlichen.

Der Gesetzgeber hat sich mit der Regelung in § 46 Abs. 1 S. 1 StGB (*»Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.«*) gegen die sog. absolute Straftheorie entschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidung mit seinem Urteil vom 21. Juni 1977 zur lebenslangen Freiheitsstrafe⁷ bestätigt. Die sog. absolute Straftheorie sieht den Ausgleich des Unrechts als Zweck der Strafe an. In der öffentlichen Debatte scheint es, ist diese Grundsatzentscheidung aber wenig bis gar nicht bekannt. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung (vgl. Rdn. 145) klar ausgeführt: *»Der Täter darf nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wertanspruchs und Achtungsanspruchs gemacht werden.«* Daraus ergibt sich aber eben auch, dass es bei der Verankerung des Grundsatzes von *»Nein heißt Nein«* im Strafgesetzbuch nicht um die Umsetzung der absoluten Straftheorie gehen kann, der Täter eben nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung gemacht werden darf. Mithin kann Forderungen nach höheren Strafmaßen zum Ausgleich des Unrechts nicht gefolgt werden.

5

http://www.bka.de/nn_229440/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html?_nnn=true, S. 63

⁶ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/1587/umfrage/vergewaltigung-und-sexuelle-noetigung/>

⁷ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv045187.html>

Wenn es um die Verankerung von »*Nein heißt Nein*« im Strafgesetzbuch geht, kann es aber aus meiner Sicht auch nicht um die negative Generalprävention, besser bekannt als Abschreckungstheorie, gehen. Nach dieser Theorie werden Straftatbestände geschaffen, um durch die damit verbundenen Strafmaße potenzielle Täter*innen von unter Strafe gestellten Handlungen abzuschrecken. Die meisten vorgeschlagenen Strafrechtsverschärfungen und Befürwortungen derselben setzen auf genau diese Theorie. Doch gerade sie steht aus meiner Sicht völlig zu Recht heftig unter Kritik. »Tatsächlich muss es als höchst zweifelhaft erscheinen, dass Strafschärfungen in Einzelfällen irgendwelche allgemeinen abschreckenden Auswirkungen zukommen«⁸. Die negative Generalprävention geht von einem rational handelnden Täter aus, der eine Vor- und Nachteilsabwägung vornimmt. In der Realität zeigt sich, dass Tatverdächtige eine solche rationale Abwägung nur selten vornehmen. Unbestritten wird allerdings davon ausgegangen, dass auch die Strafwahrscheinlichkeit eine Rolle bei der Abschreckungswirkung hat. Zusammenfassend kann wohl tatsächlich gesagt werden: »Insgesamt ist das gesicherte Wissen zur Wirksamkeit von generalpräventiver Abschreckung gering.«⁹

Wie im von der LINKEN vorgelegten Gesetzentwurf formuliert, sollte der »*Nein heißt Nein*« Grundsatz vor allem deshalb in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden, weil er eine gesellschaftliche Erwartungshaltung zum Ausdruck bringt. Das wird unter dem Begriff positive Generalprävention gefasst. Sie soll einer durch Straftaten bewirkten Erschütterung des Normvertrauens entgegenwirken. Gleichzeitig dient sie dazu, durch die Aufnahme von Straftaten in das StGB und die damit verbundene Strafandrohung zu verdeutlichen, was eine Gesellschaft an Einhaltung von Normen erwartet. Ihre rechtliche Grundlage wird häufig unter anderem in § 47 Abs. 1 StGB (»zur *Verteidigung der Rechtsordnung*«) gesehen. Sicherlich, für die Wirksamkeit der positiven Generalprävention gibt es ebenfalls keinen statistischen Beleg. Dass ein Staat aber gesellschaftlich zu beachtende Normen aufstellen sollte und bei deren Nichtbeachtung Sanktionen verhängen darf, wird kaum bestritten.

Wenn es aber um genau diese gesellschaftliche Erwartungshaltung geht, dann muss die Gesellschaft eine solche Erwartungshaltung auch selbst leben. Und genau deshalb muss es um mehr gehen als eine strafrechtliche Lösung. Die gesellschaftliche Erwartungshaltung, formuliert in einem Straftatbestand, muss zwingend flankiert werden durch ein gesellschaftliches Bewusstsein sowie umfassende Hilfs- und Präventionsangebote. Andernfalls wird sie zu einem Placebo.

Und ganz am Rande: Dass das Strafgesetzbuch mit Delikten überlastet ist, die im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) besser aufgehoben wären und die Strafmaße im Verhältnis von Eigentums- und Vermögensdelikte zu Delikten gegen Leib- und Leben einer grundlegenden Revision bedürfen, macht es nicht einfacher, der gesetzlichen Erwartungshaltung die entsprechende Bedeutung zuzumessen. Strafrecht ist immer nur das letzte Mittel. Die Ursachen von Konflikten und nicht zu akzeptierendem Verhalten können mit ihm nicht gelöst werden. Ein Verzicht auf das Strafrecht ist aus meiner Sicht allerdings im sensiblen Bereich der sexuellen Selbstbestimmung wie auch bei Straftaten gegen Leib und Leben nicht angebracht.

Eine andere, aber ebenfalls wichtige Debatte ist die, wie insbesondere Betroffenen sexualisierter Gewalt im Rahmen des Strafverfahrens und der Anzeigenerstattung Erleichterungen verschafft werden können, ohne rechtsstaatliche Grundsätze in Frage zu stellen.

⁸ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Streng, Strafgesetzbuch, § 46, Rdn. 42

⁹ Dölling et al., Generalpräventive Abschreckungswirkung, http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/24623/%20ssoar-soziprobleme-2006-2-dolling_et_al%20Zur_generalpr%C3%A4ventiven_Abschreckungswirkung_des_%20Strafrechts?sequence=1, S. 195

4. Gesellschaftliche Realität korrespondiert nicht mit der gesellschaftlichen Erwartungshaltung

Mit der Formulierung einer gesellschaftlichen Erwartungshaltung durch den Gesetzgeber im Rahmen des Strafrechts ist es meist ganz einfach. Doch die im Strafgesetzbuch verankerte gesellschaftliche Erwartungshaltung, insbesondere im Hinblick auf Sexualstraftaten, findet sich in gesellschaftlichen Debatten und der gesellschaftlichen Realität häufig nicht wieder. Die Frage, was die beste strafrechtliche Regelung eigentlich nützt, wenn die Gesellschaft nach wie vor ihr grundsätzliches Verständnis von der Rolle der Frau sowie der Akzeptanz von Sexismus und sexualisierter Gewalt nicht ändert, ist deshalb mehr als berechtigt.

Was nützt also die beste strafrechtliche Regelung, wenn Frauen nach einer Vergewaltigung oder Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt keine Anzeige erstatten, weil es ihnen peinlich ist oder sie sich schuldig fühlen? Dass dies keine theoretischen Aussagen sind, beweist bedauerlicherweise die Praxis. Fast tagtäglich. Gesellschaftliche Debatten um sexuelle Selbstbestimmung und die Ächtung sexualisierter Gewalt wurden immer wieder angestoßen. Sie tragen natürlich zur Sensibilisierung in der Gesellschaft bei, zeigen aber auf der anderen Seite auch, wie wenig eine Gesellschaft Normen verinnerlicht hat. Es muss trotz der laufenden Debatte um »*Nein heißt Nein*« und der Regelung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe im Jahr 1997 konstatiert werden, in Teilen der Gesellschaft ist es mit der Akzeptanz von sexueller Selbstbestimmung und der Ächtung sexualisierter Gewalt noch nicht sehr weit.

Vier Beispiele sollen das deutlich machen. Die Kampagne #ichhabnichtangezeigt¹⁰ versuchte, das »*immer noch tabuisierte Ausmaß sexualisierter Gewalt in die Öffentlichkeit zu bringen*«. Via Twitter wurde mit #aufschrei versucht, eine Debatte über als übergriffig empfundene Handlungen und damit Sexismus anzustoßen. Mit #ausnahmslos¹¹ wurde nach den Vorfällen in der Silvesternacht 2015/2016 gegen Sexismus und Rassismus Front gemacht. Und mit #imzugpassiert wurde auf übergriffige Verhaltensweisen in Zügen aufmerksam gemacht, sowie der Vorschlag gesonderter Frauenabteile einzuführen, kritisiert. Die Beiträge Betroffener waren das eine. Die Reaktionen auf diese vier und andere Initiativen sind das häufig erschreckend andere. Erschreckend deshalb, weil jegliche Empathie für die Betroffenen sexualisierter Gewalt fehlte und deutlich wurde, wie tief verwurzelt die Akzeptanz von sexualisierter Gewalt und Sexismus immer noch ist.

Ein Dialog bei #imzugpassiert sah beispielsweise so aus¹²:

Roland Peters: »*Wie kann man ein Privileg (Frauenabteil) als Nachteil umdeuten?*«

Straßenbähnin: »*Indem einige Femis sich stets in die Opferrolle bringen, in der sie meinen genügend Aufmerksamkeit zu bekommen*« ...

Ismus: »*Ich kenne so viele Frauen, die im Zug fahren. Noch nie ist eine mit SO EINEM SCHEISS angekommen*«

weekenderonline!: »*Inzwischen halte ich 95% der #imzugpassiert-Schilderungen für erfunden bzw. gnadenlos überinterpretiert.*«

Es zeigt sich im Großen wie im Kleinen: Es gibt ein Problem mit der Sensibilität für das Problem sexualisierter Gewalt und Sexismus. In der Debatte um #aufschrei war es Joachim Gauck, der von »*Tugendfurore*«¹³ warnt. Wohlgedenkt, es ging damals um eine als von einer Journalistin als übergriffig empfundene Situation, hervorgerufen durch einen Politiker. Wenn über alltäglichen Sexismus geschrieben wird kann es schon mal passieren, dass als Reaktion nahegelegt wird: »*Wenn du dich schützen willst vor Sexismus der Männer, dann zieh einfach eine lila Latzhose an.*«

¹⁰ <https://ichhabnichtangezeigt.wordpress.com/uber-die-aktion/>

¹¹ <http://ausnahmslos.org/>

¹² <https://twitter.com/weekenderblog/status/722866708168310784>

¹³ vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexismusdebatte-gauck-beklagt-tugendfurore-im-fall-bruederle-a-886578.html>

Das war die Burka der Feministinnen der 70er und 80er Jahre im Westen.«¹⁴ Da war es wieder: Das Bild von der Frau, welche durch ihre Kleiderordnung angeblich Einladungen oder Absagen ausspricht. An anderer Stelle wird argumentiert: »Grapschen ist eigentlich nur Information. Jemand, dem es schlicht egal ist, vergisst es in fünf Minuten und es gibt keine körperlichen oder sonstigen Folgen, die ihn jemals wieder daran erinnern. Es gibt auch aufdringliche Verkäufer, die einen an der Tür nötigen, ein Abo zu kaufen... .«¹⁵ Das Grapschen etwas anderes sein könnte, als ein aufdringlicher Abodrücker an der Haustür, scheint jenseits der Vorstellungskraft des Kommentierenden zu liegen. Und schließlich gibt es bei der Debatte um sexuelle Selbstbestimmung und dem Willen der strafrechtlichen Verankerung von »Nein heißt Nein« auf die Frage, was eigentlich das Problem sei, im Hinblick auf sexuelle Handlungen den erkennbar entgegenstehenden Willen zu akzeptieren, die Antwort: »Ich glaube du bist ne Kampflöbe die ne Arena gefunden hat.«¹⁶

Solchen und ähnlichen Einstellungen gilt es, den Boden zu entziehen. Dafür ist Widerspruch und Sensibilisierung erforderlich, das Strafrecht hilft bei solchen Aussagen gar nichts.

5. Um der Normalität von Sexismus und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten, ist der Kern der Debatte zu betonen: Frauen sind keine Verfügungsmasse!

Bei all den gesellschaftlichen Debatten, wie sie vor allem unter den vier genannten Hashtags stattfand und stattfindet, muss auf den Kern der Debatte hingewiesen werden: Es geht darum, die seit Jahrhunderten kulturell tief verankerte Haltung von der Minderwertigkeit von Frauen, der Rollenzuschreibung als Anhängsel des Mannes und der sich daraus ergebenden Verfügungsmacht des Mannes eine klare Absage zu erteilen. Nur wenn dies gelingt, wird es einen gesellschaftlichen Wandel geben und die Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden. Nur dann wird sexualisierter Gewalt und Sexismus der Boden entzogen.

Bis dahin ist es noch ein weiter Weg. Denn die Rollenzuschreibung der Frau als Anhängsel des Mannes und infolgedessen als seiner Verfügungsmasse und ihre damit einhergehende Minderwertigkeit zieht sich durch die Geschichte der Menschheit. Und diese Rollenzuschreibung wirkt bis heute fort. Manchmal klingt sie so: »Ernst nehmen von Frauen, die sich als Opfer fühlen, und jedenfalls einen Bruch mit ihrem Leben erlebt haben, durch sexuelle Gewalt, ist ein Argument, um alles das zu rechtfertigen, was ich an der Geschichte aus Männersicht eigentlich ungerecht finde. Vor allem darf sich die Protesthaltung als Opfer nicht verfestigen, damit diese Frauen nicht männerfeindlich werden. Es ist unendlich schade um jede einzelne Frau, die den Männern durch so eine Scheiße als mögliche Sexpartnerin verloren geht. Sie müssen die Gelegenheit erhalten, übers Ziel hinauszuschießen, damit sie ihren Fehler erkennen und sich selbst wieder inkriegen können.«¹⁷ Frauen die Männern als Sexpartnerin verloren gehen. Frauen, die nach der Erfahrung von sexueller Gewalt über das Ziel hinausschießen dürfen, um ihren Fehler zu erkennen. Das bringt die Rollenzuschreibung als Anhängsel und Verfügungsmasse auf den Punkt. Das Problem ist nicht etwa, dass Frauen in ihrer Sexualität nach einem sexuellen Übergriff beeinträchtigt sind, sondern dass sie Männern als Sexpartnerin verloren gehen könnten. Hier muss eine aufgeklärte Gesellschaft ansetzen und deutlich Widerspruch anmelden.

Wenn das Bild der Frau als minderwertig, als Anhängsel und damit Verfügungsmasse aufgebrochen werden soll, muss zunächst gefragt werden, woher es eigentlich kommt. Einen wesentlichen Beitrag zu diesem Bild haben Religionen geleistet. Zum Teil wird sogar argumentiert, sie hätten eine männliche Dominanz in den heutigen Gesellschaften religiös

¹⁴ vgl. <http://blog.wawzyniak.de/reden-wir-ueberden-alltag/#comment-7755>

¹⁵ <http://blog.wawzyniak.de/reden-wir-ueber-den-alltag/#comment-7947>

¹⁶ <https://twitter.com/Friedemannschu1/status/685534168713981952>

¹⁷ <http://blog.wawzyniak.de/reden-wir-ueber-den-alltag/#comment-7947>

legitimiert¹⁸. Dabei wird darauf Bezug genommen, dass die Religionen stark zwischen den Geschlechtern differenzieren und dabei meist eine Diskriminierung, Marginalisierung oder Unterordnung von Frauen begründen.¹⁹ Wenn in der Debatte um die Rolle der Frau Klischees aufgebrochen werden sollen, dann muss gefragt werden, ob es nicht zutreffend ist, dass in den drei großen Religionen Christentum, Islam und Judentum »männliche Vormacht und Verfügungsgewalt über die weibliche Sexualität mit verschiedenen Mitteln wie dem Mythologem von der Erst-Erschaffung des Mannes, dem wirksamen Stereotyp der sündigen Eva oder der vermeintlich stärkeren weiblichen Triebhaftigkeit untermauert« (a.a.O.) werden.

Das Stereotyp von der Frau als Verführerin zieht sich durch alle Religionen und findet sich bis heute in der gesellschaftlichen Debatte wieder. So formulierte der Abgeordnete Hoffmann noch am 17. März 2016 im Hinblick auf ein fiktives Beispiel: »Er macht ihr eindeutige Avancen. Sie stellt abends noch klar: Nein, zwischen uns wird nichts laufen. Ich will meine Ehe nicht aufs Spiel setzen. – Der Abend geht weiter, und es wird launiger. Man ist leicht angetrunken; alle wissen noch, was sie tun. Der Abend geht weiter. Er bringt sie wie ein Gentleman auf das Zimmer. Dort verliert sie dann die Kontrolle, und es kommt zum Äußersten.«²⁰ Auch hier wird klar, der Mann weiß sich zu benehmen, die Frau trägt auf Grund der »verlorenen Kontrolle« die Verantwortung für das Geschehene. Religionskritik kann bei der Frage nach der Rollenzuschreibung nicht ausbleiben, muss allerdings Debatten und Vorschläge in den Religionen zur Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Ein kurzer Blick auf die Frühgeschichte, das Mittelalter und die Neuzeit, ein Blick auf den Kapitalismus und den sich selbst so nennenden aber nie gewesenen Sozialismus machen deutlich: Tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter gab es noch nie. Am Ende zieht sich durch alle Jahrhunderte bis zum heutigen Tag eine Vorstellung von der Unterordnung der Frau unter männliche Interessen und Bedürfnisse. Im Alten Rom waren Frauen nur beschränkt geschäftsfähig. Nach dem ersten überlieferten Gesetz zu Sexualstraftaten, galt der Ehebruch der Frau zu Zeiten der Römischen Republik als Verbrechen – der Ehebruch der Frau! Erinnert sei an die Hexenverfolgung. Dass in Europa erst im Jahr 1906 in Finnland ein Frauenwahlrecht eingeführt worden ist, ist heute fast nicht mehr vorstellbar. In Deutschland konnten erstmals im Jahr 1919 Frauen das Wahlrecht wahrnehmen. Eine Berufstätigkeit als Frau aufzunehmen war bis 1977 in der alten Bundesrepublik nur mit Zustimmung des Ehemanns möglich, die Bezahlung von Frauen in der DDR (häufig verursacht durch die Erwerbsarbeit in sog. Frauenberufen) lag deutlich unter der von Männern und Führungspositionen in Wirtschaft und Politik fast ausschließlich von Männern ausgeübt.

6. Was folgt aus allem?

Um einen anderen gesellschaftlichen Konsens zu erreichen, um Sexismus und sexualisierte Gewalt von Grunde auf zu ächten, bedarf es auch in der Partei DIE LINKE des Bewusstseins, dass die Fragen zur Gleichstellung der Geschlechter, die Ächtung sexualisierter Gewalt und die Klarstellung, dass Frauen keine Verfügungsmasse sind, gerade keinen Nebenwiderspruch darstellen.

Die Gleichstellung der Geschlechter, die Ächtung sexualisierter Gewalt und die Klarstellung, dass Frauen keine Verfügungsmasse von Männern sind werden nicht erreicht, indem die Klassenfrage gelöst wird. Es gibt eben nicht nur den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit. Und es gibt Sexismus und sexualisierte Gewalt eben nicht nur, weil wir im Kapitalismus leben. Sicherlich, auch dieser trägt durch seine Fokussierung auf Verwertung von allem und jedem auch seinen Beitrag bei. Aber eine Reduktion auf den Kapitalismus wird dem Problem nicht gerecht.

¹⁸ vgl. Birgit Heller, Gender und Religion, in: Johann Figl (Hrsg.), Handbuch Religionswissenschaft, Innsbruck 2003, S. 758–769

¹⁹ vgl. <http://www.bpb.de/apuz/162388/frauen-und-religionen>

²⁰ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18161.pdf>, S. 15885D

Es muss in der LINKEN klar sein, dass solange eine Gesellschaft keine Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet, solange sexualisierte Gewalt nicht umfassend gesellschaftlich geächtet und das Bild der Frau als Verfügungsmasse des Mannes nicht völlig verschwunden ist, eine Gesellschaft nicht gerecht und nicht frei sein wird.

DIE LINKE muss erkennen, nur umfassender Gesellschaftskritik kann eine Gleichstellung der Geschlechter und die Ächtung sexualisierter Gewalt erreichen. Deshalb ist es für DIE LINKE dringend erforderlich, im Rahmen aller ihrer Politikangebote Gendergerechtigkeitsaspekte mitzudenken und zu thematisieren. Konkrete Vorschläge auf allen Politikgebieten müssen ergänzt werden mit der Selbstverständlichkeit, an allen Stellen Rollenzuschreibungen zu hinterfragen und diesen auch zu widersprechen. Das reicht weit über die Frage von Kinderbetreuung, Fragen der Besteuerung und der Solidarsysteme, Quoten in Aufsichtsräten und allgemeinen Aussagen zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit hinaus. Frauen und Flucht, Frauen und Digitalisierung, Frauen und Klimawandel – wo gibt es Besonderheiten und besondere Auswirkungen? Wie sieht es im Alltag mit der Gleichstellung aus und in welchem Umfang trägt auch Werbung zur Perpetuierung von Rollenklischees bei? Im Übrigen auch in der eigenen Partei. Wenn bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg auf einem Plakat, auf dem vor allem Zimmer und Küche abgebildet sind, dann eine Frau zu sehen ist²¹ und nicht, wie bei den anderen Plakaten fast ausschließlich zwei Personen, dann sagt das eben auch etwas aus.

Wenn ständig und immer darauf geachtet werden muss, dass genderpolitische Aspekte nicht vernachlässigt werden, dann verliert DIE LINKE ihre emanzipatorische Rolle bei der Frage der Gleichstellung der Geschlechter. Erst wenn am Kneipentisch endlich über einen frauenfeindlichen Witz gelacht werden kann, weil er als Witz gemeint ist und nicht als Befreiung von vermeintlich politisch korrekter Sprache, ist die Gleichstellung der Geschlechter erreicht. Solange ein Witz als Ventil für eine tief verankerte Grundhaltung (*»Das muss man doch mal sagen dürfen.«*) der Minderwertigkeit von Frauen, des Anhängsels und der Verfügungsmasse herhalten muss, solange muss auch einem solchen Witz widersprochen werden.

Es gibt also viel zu tun. Das meiste davon im Alltag. Finden wir den Mut, genau in diesem Alltag organisiert Sexismus und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten.

²¹ vgl. http://images.google.de/imgres?imgurl=http://www.designtagebuch.de/wp-content/uploads/mediathek//2017/01/themenplakate_a5_wohnen.jpg&imgrefurl=http://www.designtagebuch.de/die-plakate-zur-landtagswahl-2016-inbaden-wuerttemberg/2/&h=4961&w=3497&tbnid=u4wii93RFCFR9M:&tbnh=92&tbnw=65&-docid=I6DUGfwofbl3KM&usg=__COGNV_tNcSpY3LBoiI3da8Jplyk=-&sa=X&ved=0ahUKEwj-h_5z6LMAhUFhywKHVocAFgQ9QEIKzAC